

5.7.2024

Bebauungsplan "Lauteräcker" Stadtteil Beihingen

Alternativenprüfung und Bedarfsbegründung



Alternativenprüfung:

Die Verwaltung der Stadt Haiterbach hat sich intensiv mit allen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen im Stadtteil Beihingen, aus denen eine Wohnbebauung entwickelt werden kann auseinandergesetzt und kam aus nachfolgenden Gründen zum Ergebnis, dass das Baugebiet "Lauteräcker" sich für eine Wohnbebauung sehr gut eignet:

Die weiteren im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen befinden sich entweder zu nahe am bestehenden Gewerbegebiet, Gewerbebestandsgebäuden oder zu nahe an landwirtschaftlichen Betrieben. Das Gewerbegebiet "Oberer Garten" liegt auch viel zu nahe an der im Flächennutzungsplan für Wohnbebauung ausgewiesenen Fläche oberhalb des Haldenwegs in Beihingen, was zu störenden Emissionen führen würde. In Beihingen gibt es noch vermehrt Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, insgesamt noch 4-5 regional bedeutsame landwirtschaftliche Betriebe, die im Regionalplan Nordschwarzwald als solche ausgewiesen sind. Um diese Betriebe herum gibt es einen geschützten Bereich, mit einem Radius von 300 m zu Wohnbebauungen entfernt. Damit sollen Geruchs- und Lärmbelästigungen, die durch diese Betriebe entstehen können, gegenüber den Wohnbebauungen vermieden werden. Diese landwirtschaftlichen Betriebe liegen hauptsächlich gegenüber des geplanten Wohnbaugebietes oben auf der Höhe nördlich gesehen vom geplanten Baugebiet. Nur ein innerörtlicher landwirtschaftlicher Betrieb tangiert noch ganz gering das geplante Baugebiet innerhalb des 300 m Radiuses. Dieser innerörtliche Betrieb soll laut Aussage des Betreibers in Kürze an diesem Standort aufgegeben werden.

Das Baugebiet ist sehr nahe am bestehenden alten Ortskern. Mit diesem Baugebiet würde der gesamte alte Ortskern von Beihingen aufgewertet werden, was für eine weitere zukünftige Innenentwicklung im nebenliegenden alten Ortskern führen könnte. Dadurch schützt man dann weitere Flächen im Außenbereich, die auch für die intensive landwirtschaftliche Nutzung in Beihingen sind. Bei dem geplanten Baugebiet wird zwar auch in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen, es handelt sich hierbei jedoch hauptsächlich um landwirtschaftlich minderwertigere Flächen (wird derzeit als Weideland genutzt).

Bedarfsbegründung:

Die Stadt Haiterbach verfügt derzeit in der Kernstadt innerhalb der Wohngebiete über keine städtischen Bauplätze mehr. Private Bauplätze ohne vorhandenen Bauzwang (sogenannte Enkel- und Urenkelbauplätze), die es in den letzten Jahren häufig gab, wurden innerhalb der letzten 5 Jahre auch vermehrt verkauft und bebaut. Dies ist eine sehr erfreuliche Entwicklung. In den einzelnen Stadtteilen gibt es nur noch eine sehr begrenzte Anzahl an Wohnbauplätzen. Im Stadtteil Beihingen wurde das Baugebiet "Wohnen an der Waldach" vor ca. 4 Jahren erschlossen. Bei diesem Gebiet handelt es sich um insgesamt ca. 20 Bauplätze. 50% davon liegen im allgemeinen Wohngebiet und sind überwiegend für Wohnbebauung vorgesehen, die anderen 50% davon liegen innerhalb eines Mischgebietes direkt entlang der Bösinger Straße und des Dorfplatzes/Museums von Beihingen. Dieses Baugebiet wurde als Baugebiet der Innenentwicklung erschlossen. Es wurde eine Gewerbebrache abgerissen und ein Wohnbaugebiet geschaffen, was dem Ziel der Regierung "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" sehr entgegen kam. Davon sind nun 6 Bauplätze für reine Wohnbebauung bereits verkauft, bebaut oder gerade in der Bauphase. Im Stadtteil Beihingen und auch in der

Kernstadt Haiterbach ist derzeit ein großer Bedarf für junge Familien vor Ort vorhanden, den wir mit dem geplanten Wohnbaugebiet "Lauteräcker" abdecken möchten. Bei dem Baugebiet "Lauteräcker" handelt es sich um ein sehr ortsnahes Baugebiet, dass die Stadt Haiterbach einfach sehr ortsnah und fußläufig zum Ortskern hin entwickeln möchte. Mit diesem Gebiet möchte man nur den dringend erforderlichen Wohnraumbedarf abdecken, damit sich der Ort weiterentwickeln kann. Im Bebauungsplan haben wir deshalb auch alle sonst ausnahmsweise zugelassenen z.B. nichtstörende Gewerbebetriebe oder Schankwirtschaften usw., die laut Baunutzungsverordnung in allgemeinen Wohnbaugebieten normalerweise als Ausnahme zugelassen werden, ausgeschlossen, um wirklich das Ziel der reinen Wohnbebauung dort erreichen zu können. Für den Bedarf der sonst ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen steht im Stadtteil Beihingen das Mischgebiet innerhalb des Baugebietes "Wohnen an der Waldach" entlang der Bösinger Straße zur Verfügung. Ansonsten gibt es in Beihingen auch nur noch sehr wenige freie Baulücken ohne Bauzwang. Bei den schon geführten Gesprächen über den Aufkauf der Grundstücke mit den Eigentümern wurde ebenso sehr darauf geachtet, dass möglichst wenig Bauplätze ohne Bauzwang an die Eigentümer zurückübertragen werden sollen. Hierdurch und auch durch die erhöhten Aufkaufpreise wird das Ziel, dass möglichst viel Bauplätze auf den Markt kommen, intensiv verfolgt.



ANTRAG

Projekt-Nr.

Ausfertigungs-Nr.

Datum

2201042(2)

--

05.07.2024

Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

- Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands
- ENTWURF

Auftraggeber

Stadt Haiterbach Marktplatz 1 72221 Haiterbach

bei/bschul



Internet: www.hpc.ag E-Mail: rottenburg@hpc.ag



INHALT		Seite
1	Anlass	4
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	Streuobstbestand im Plangebiet Abgrenzung des betroffenen Streuobstbestands Charakterisierung des Streuobstbestands Betroffene Bestände im Kontext mit verbleibenden Beständen in Beihinger Biotopverbund Artenschutz Naturhaushalt und Landschaftsbild Zusammenfassende Bewertung	4 7 1 29 30 31
3 3.1 3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.2.4 3.2.5 3.2.6	Ausgleichs-/Ersatzflächen Darstellen des Ausgleichsbedarfs Darstellung der Ausgleichsflächen Entwicklung Streuobstbestand Flst. Nrn. 460 und 461/3 Entwicklung Streuobstbestand Flst. Nrn. 488 und 489 Entwicklung Streuobstbestand Flst. Nr. 583 Entwicklung und Revitalisierung Streuobstbestand Flst. Nrn. 158, 159, 167 und 168 Entwicklung Streuobstbestand Flst. Nrn. 260/13, 5362 und 5362/1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	34 35 36 37 38
4	Pflanzung und Pflege	41
5	Monitoring	42
Anhang I:	: Literatur und Quellen	44
Anhang II	I: Rechtsquellenverzeichnis	45
TABELLI	EN	
Tab. 1:	Obstbäume des geschützten Streuobstbestands im Gebiet Lauteräcker	8
Tab. 2:	Lage und Größe der verbleibenden Streuobstbestände auf Gemarkung Beihingen	30
Tab. 3:	Übersicht der Ausgleichsflächen	36
Tab. 4:	Eingriff und Ausgleich	41



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



ABBILDUN	ABBILDUNGEN	
Abb. 1:	Obstbäume im Plangebiet "Lauteräcker", Stand Juni 2024	5
Abb. 2:	Abgrenzung des Streuobstbestands im Plangebiet "Lauteräcker", Stand Ju 2024	
Abb. 3:	Ansicht Streuobstbestand auf Teilen der Flst. Nrn. 140, 145, 146, 147, 149, 150, 154, 155 und 156	8
Abb. 4:	Abgrenzung der verbleibenden Streuobstbestände auf der Gemarkung Beihingen	29
Abb. 5:	Lage des Plangebiets im Biotopverbund	31
Abb. 6:	Lage von Plangebiet und Ausgleichsflächen	35
Abb. 7:	Ausgleichsfläche, Flst. Nrn. 460, 461/3, Gemarkung Beihingen	37
Abb. 8:	Ausgleichsflächen Flst. Nrn. 588 und 589 sowie 583, Gemarkung Beihinge	en 38
Abb. 9:	Ausgleichsfläche Flst. Nrn. 158, 159, 167 und 168, Gemarkung Beihingen	39
Abb. 10:	Ausgleichsfläche, Flst. Nrn. 460, 461/3, Gemarkung Beihingen	40
Abb. 11:	Obstsorten und Standortansprüche	42

ANLAGEN

1 Fachgerechte Anpflanzung und Pflege von Streuobst – Mindestanforderungen für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme, LRA Calw



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



1 Anlass

Am östlichen Ortsrand des Haiterbacher Stadtteils Beihingen soll ein neues Wohngebiet entstehen. Dies soll planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan "Lauteräcker" gesichert werden. Das geplante Wohngebiet umfasst im Bestand u. a. Grünlandflächen, die teilweise mit Obstbäumen bestanden sind.

Am 1. August 2020 trat das geänderte Naturschutzgesetz Baden-Württemberg in Kraft. Gemäß § 33a NatSchG BW sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Diese Streuobstbestände dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Die Obstwiesen im zentralen Teil des Plangebiets bilden einen zusammenhängenden Streuobstbestand im Sinne des § 33a NatSchG.

Die Stadt Haiterbach stellt daher gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW einen Antrag auf Streuobstumwandlung, welche die Durchführung des Planvorhabens bei Wiederherstellung gleichartiger Streuobstbestände, vorranging durch Neupflanzungen, ermöglicht. In diesem Zusammenhang sind die beanspruchten Streuobstbestände und ihre Wertigkeit sowie die geplanten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich darzustellen. Diese Aspekte des Antrags sind in dem vorliegenden Bericht zusammengestellt.

2 Streuobstbestand im Plangebiet

2.1 Abgrenzung des betroffenen Streuobstbestands

Das Plangebiet wurde im Juni 2024 zur Aufnahme des Streuobstbestands begangen. Danach sind auf folgenden Flurstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Obstbäume vorhanden (s. Abb. 1):

Flst. Nr. 2/2	1 Obstbaum im Privatgarten
Flst. Nr. 6	6 Obstbäume, 1 Totholzstamm auf Pferdeauslauf
Flst. Nr. 140	1 Obstbaum auf Rinderweide
Flst. Nr. 145	1 Obstbaum auf Rinderweide
Flst. Nr. 146	2 Obstbäume auf Rinderweide
Flst. Nr. 147	2 Obstbäume auf Rinderweide
Flst. Nr. 149	6 Obstbäume auf Rinderweide
Flst. Nr. 150	1 Obstbaum 1 Totholzstamm, auf Rinderweide
Flst. Nrn. 152/154	12 wild aufgekommene Zwetschgen auf Fettwiese
Flst. Nr. 154	27 Obstbäume auf Rinderweide
Flst. Nrn. 155/156	22 Obstbäume auf Fettwiese



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



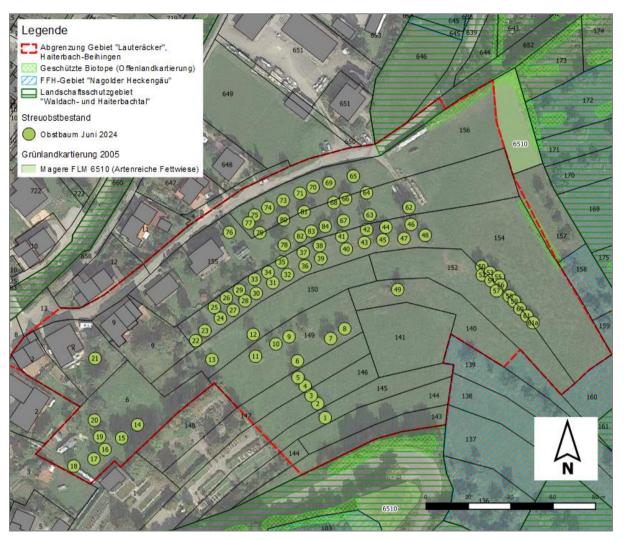


Abb. 1: Obstbäume im Plangebiet "Lauteräcker", Stand Juni 2024 (Luftbild: google satellite)

Auf der Grundlage der Ortsbegehung wurde der augenscheinlich zusammenhängende Bestand, wie er auch für einen Laien ersichtlich wäre, im Plangebiet abgegrenzt. Dies ist mithilfe eines aktuellen Luftbilds in Abb. 2 dargestellt. Der Bestand lässt sich dahingehend wie folgt einordnen:

Flst. Nr. 2/2: Der eine Obstbaum liegt innerhalb eines privaten Ziergartens; er ist nicht

von der Umwandlung betroffen. Auf dem Grundstück sind keine Ände-

rungen vorgesehen.

Flst. Nr. 6: Die sechs Obstbäume plus Totholzstamm sind durch Gehölzstrukturen

(Bäume, Sträucher, keine Obstbäume) von den übrigen, Obstbäume tragenden Grundstücken getrennt. Der Bestand ist mind. 45 m vom nächsten Bestand entfernt und hängt nicht mit dem Restbestand zusammen. Er umfasst eine Flächengröße von ca. 640 m², d. h. er fällt nicht unter die

Bestimmungen des § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg.



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



Flst. Nrn. 152/154: Die zwölf wild aufgekommenen Zwetschgen bilden eine isoliert liegende, heckenartige Gehölzstruktur. Die Kronen von jeweils fünf bzw. sieben Gehölzen gehen ineinander über, die Gehölze sind nicht als Einzelbäume erkennbar. Die Zwetschgen sind mehrstämmig, die Stämme teilen sich kurz oberhalb des Stammansatzes. Die Struktur entspricht nicht den Kriterien eines Streuobstbestands und wird nicht in den Restbestand einbe-

zogen.

Flst. Nrn. 140, 145, 146, 147, 149, 150, 154, 155, 156:

Die auf den genannten Flurstücken stehenden 62 Obstbäume plus ein Totholzstamm bilden einen zusammenhängenden Streuobstbestand. Elf der Obstbäume sind Halbstämme.

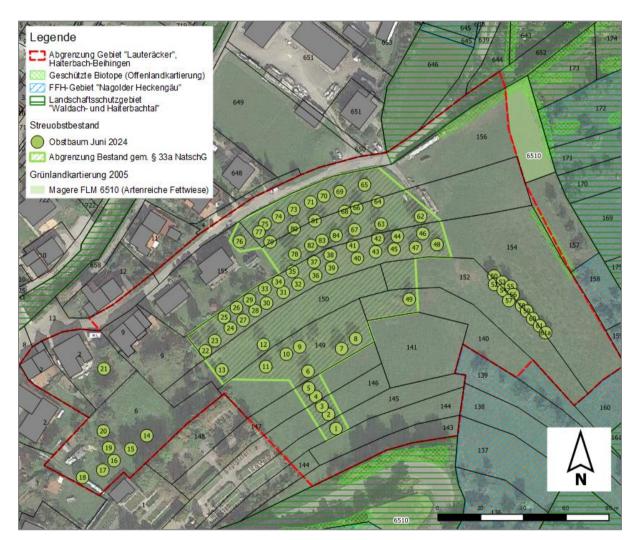


Abb. 2: Abgrenzung des Streuobstbestands im Plangebiet "Lauteräcker", Stand Juni 2024 (Luftbild: google satellite)

Der Bestand hat eine Größe von ca. 7.570 m². Die Entfernung dieses Bestands mit seinen 62 Obstbäumen (plus ein Totholzstamm) ist im Folgenden Gegenstand des Antrags auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg.



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



2.2 Charakterisierung des Streuobstbestands

Auf Teilen der Flst. Nrn. 140, 145, 146, 147, 149, 150, 154, 155 und 156 ist ein Streuobstbestand vorhanden (s. Abb. 2). Der Bestand lässt sich nach § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) wie folgt einstufen:

großteils starkwüchsig, hochstämmig, großkronig und in weiträumigem Abstand

regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland, ackerbaulich/gärtnerisch

Der Bestand lässt sich hinsichtlich Biotoptyp, Größe und Anzahl der Obstbäume wie folgt charakterisieren:

Biotoptyp: Streuobst 45.40

Größe: ca. 7.570 m²

Die Mindestgröße gem. § 33a NatSchG BW von 1.500 m² ist er-

reicht. Der Bestand ist als geschlossener Bestand zu werten.

Anzahl Hochstämme: 51 hochstämmige Obstbäume

Sonstige Bäume: 11 Halbstämme, 1 Totholzstamm

Beschreibung

Der Streuobstbestand erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 7.570 m² im zentralen Bereich des räumlichen Geltungsbereichs. Er besteht hauptsächlich aus Apfelbäumen, eingemischt sind Birnen (z. B. Schweizer Wasserbirne, auf Flst. Nrn. 145, 146, 147).

Im südlichen Teil des Bestands, Teile Flst. Nrn. 140, 145, 146, 147, 149 und 159, sind keine Obstbaumreihen zu erkennen; der Bestand ist hier sehr lückig und teilweise stark überaltert, insgesamt ungepflegt. Ein Baum liegt als Totholzstamm vor (Nr. 13, s. Abb. 1), ein Einzelbaum auf Flst. 140 (Nr. 49, s. Abb. 1), ist landschaftsprägend. Zum nördlichen Teil des Bestands ist eine große Lücke vorhanden. Der Unterwuchs entspricht einer Fettweide mittlerer Standorte; er wird von Rindern beweidet.

Im mittlere Teil des Bestands, auf dem westlichen Teil von Flst. Nr. 154, sind zwei Obstbaumreihen vorhanden. Die Bäume weisen eine Altersmischung auf, einzelne Obstbäume wurden nachgepflanzt. Teilweise handelt es sich um Halbstämme. Der Bestand weist Pflegerückstände auf. Der Der Unterwuchs entspricht ebenfalls einer Fettweide mittlerer Standorte; er wird von Rindern beweidet.

Der nördliche Teil des Bestands, auf Teilen der Flst. Nrn. 155 und 156, besteht aus drei Obstbaumreihen. Die Bäume weisen eine gute Altersmischung auf, einzelne Obstbäume wurden nachgepflanzt. Teilweise handelt es sich auch hier um Halbstämme. Der Bestand wirkt gut gepflegt, ebenso der Unterwuchs, der aus einer Fettwiese mittlerer Standorte besteht.



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands





Abb. 3: Ansicht Streuobstbestand auf Teilen der Flst. Nrn. 140, 145, 146, 147, 149, 150, 154, 155 und 156 (Foto: HPC AG. 25.06.2024, Blick von Süden)

Die Bäume wurden am 25.06.2024 im Rahmen einer Ortsbegehung aufgenommen. Die Ergebnisse sind in Tab. 1 zusammengestellt.

Tab. 1: Obstbäume des geschützten Streuobstbestands im Gebiet Lauteräcker

Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
1	18	-	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
2	18		
3	18	-	
4	18	-	
5	18	-	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
6	45	Stammhöhle in ca. 250 cm Höhe, abgebrochener Ast, Rinde am Stamm von Rindern angeknabbert	
7	39	Stammhöhle, nach oben offen, in ca. 200 m Höhe, tote Ästchen	
8	45	tote Ästchen, Rinde von Rindern angeknabbert	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
9	35	Stammhöhle, nach oben offen, in ca. 170 cm Höhe, wenig tote Ästchen	
10	35	viel Totholz	
11	55	abgebrochener Ast, Stammspalten, nach oben offen, in ca. 170 cm Höhe	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
12	30	tote Äste/Ästchen	
13	-	Totholz	
22	26	tote Ästchen	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
23	23	tote Ästchen, abblätternde Rinde	
24	25	tote Ästchen	
25	37	tote Ästchen, Stammfuß hohl	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
26	22	Halbstamm	
27	18	Halbstamm	
28	17	Halbstamm	
29	46	offener Ast, aber noch vital	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
30	13	-	
31	12	Halbstamm	
32	16	-	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
33	26	Ast eingekürzt	
34	18	tote Ästchen	
35	30	abgebrochener Ast, Totholz	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
36	20		
37	25	Stammhöhlchen in ca. 160 cm Höhe	
38	53	prägend, Stammhöhle in ca. 200 cm Höhe	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
39	13	Halbstamm	
40	10	-	
41	49	prägend, mehrere Stammhöhlen, Stammspalte, Vogelkot am Stamm, untere Stammhöhlen mit Spinnweben	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
42	22	tote Ästchen	
43	10	-	s. Hintergrund Baum Nr. 44
44	18	tote Ästchen	
45	44	prägend, Höhlung am Astabbruch, Rindenspalten, Spechfraßloch	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
46	30		
47	23	Halbstamm	
48	25	-	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
49	47	prägend, neben dem Baum stehen Fässer	
62	47	zwei Stamm-/Asthöhlen in ca. 200 bis 250 m Höhe, mit Spinnweben, Spechtfraßspuren, Holzla- gerung	
63	40	Vogelnistkasten, Stammhöhle in ca. 250 cm Höhe	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
64	15	-	
65	23		
66	30	Vogelnistkasten, älterer Halbstamm	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
67	15	Halbstamm	
68	20	Halbstamm, Totholz, wenig Laub	
69	25	Baumpilz	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
70	6	Halbstamm	
71	11		
72	13	-	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
73	16		
74	16		
75	16	-	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
76	30	Nistkasten, Astabbrüche, Draht zum Schutz vor Prädatoren um den Stamm	
77	43	prägend, große Stammhöhle (Eingang ca. 15 – 20 cm) in ca. 160 cm Höhe, Baumpilz	
78	53	prägend, mehrere Stammhöhlen (Specht), Nist- kasten, Stammspalte mit Spinnweben	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
79	38	Nistkasten	
80	30	Stammspalten in ca. 150 bis 170 cm und ca. 300 cm Höhe	
81	22	älterer Halbstamm	





Nr.	BHD [cm]	Bemerkungen	Foto
82	10		
83	5		
84	20	-	



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



2.3 Betroffene Bestände im Kontext mit verbleibenden Beständen in Beihingen

Die Ortschaft Beihingen ist einer der Teilorte der Stadt Haiterbach, Haiterbach selbst befindet sich ca. 2 km von Beihingen entfernt. Beihingen ist ländlich geprägt. Der Ort liegt im Waldachtal, beidseits der Waldach. Nach Auskunft des statistischen Landesamts nehmen Siedlungs- und Verkehrsflächen, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, einen Anteil von ca. 16 % der Gesamtfläche ein [6] (Stand 2022). Landwirtschaftlich genutzte Flächen nehmen danach ca. 41 % der Gemeindefläche ein, Waldflächen ca. 40 %.

Die landwirtschaftlichen Flächen beinhalten sowohl Acker- als auch Grünlandflächen. Letztere bilden insbesondere in den Hanglagen des Waldachtals, so nicht von Wald bestanden, die Grundlage für die Streuobstbestände rund um Beihingen. Mit den überplanten Obstwiesen geht ein Teil der Streuobstbestände östlich von Beihingen verloren. In der nachfolgenden Abb. 4 sind die verbleibenden Streuobstbestände auf der Gemarkung Beihingen aufgeführt.

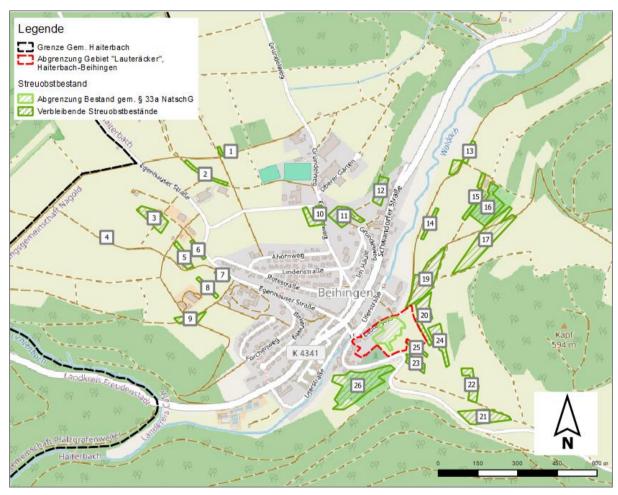


Abb. 4: Abgrenzung der verbleibenden Streuobstbestände auf der Gemarkung Beihingen

Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



Die Größe der Bestände wurde auf Grundlage der Streuobsterhebung der LUBW sowie von Luftbildern abgeschätzt (s. Tab. 2); die Lage der Bestände wurde dabei unterteilt in Lage westlich, nordwestlich, nordöstlich und östlich Beihingen.

Einschließlich der überplanten Flächen wird der Obstwiesenbestand auf der Gemarkung Beihingen auf eine Fläche von 12,15 ha geschätzt. Die überplante Fläche nimmt demnach einen Anteil von ca. 6,2 % ein. Anders ausgedrückt, verbleiben ca. 93,8 % der Streuobstbestände in Beihingen. Bei den verbleibenden Beständen handelt es sich teils um ältere, teils um altersgemischte Bestände.

Tab. 2: Lage und Größe der verbleibenden Streuobstbestände auf Gemarkung Beihingen

Lage	Flächengröße [ca. m²]
Westlich Beihingen	17.000
Nordwestlich Beihingen	12.500
Nordöstlich Beihingen	30.500
Östlich Beihingen	54.000
Summe	114.000

Der Ausgleich des entfallenden Streuobstbestands ist auf der Gemarkung Beihingen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Planung verringert sich der Bestand der Streuobstwiesen flächenmäßig nicht.

2.4 Biotopverbund

Der Streuobstbestand im Plangebiet bildet eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte (s. Abb. 5). Mit umliegenden Gehölzbeständen wurden sie zu einem Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte zusammengefasst. Weitere Funktionen des Biotopverbunds nimmt der Streuobstbestand im Plangebiet nicht ein.

Aufgrund von Kernflächen des Biotopverbunds trockener Standorte, die entlang der Böschungen der südlich des Plangebiets verlaufenden Haiterbacher Straße und der Lautergasse im Norden des Plangebiets ausgebildet sind, liegt der südöstliche Teil des Plangebiets in einem Kernraum des Biotopverbunds trockener Standorte. Das Plangebiet selbst weist allerdings keine Elemente des Biotopverbunds trockener Standorte auf.

Gleiches gilt für den Biotopverbund feuchter Standorte. Sickerquellen am Hang südlich der Waldach sind als Kernflächen des Biotopverbunds feuchter Standorte ausgewiesen. Am östlichen Rand des Plangebiets ist eine solche als Biotop kartiert. Allerdings ist die Quelle nicht mehr zu erkennen. Bei Begehungen im Plangebiet, u. a. am 25.06.2024 wurde die Fläche eingehend in Augenschein genommen. Es lag weder eine schüttende Quelle vor, noch wies die Vegetation auf einen feuchten Standort hin. Aufgrund der Quellen liegt der östliche Rand des Plangebiets in einem Kernraum des Biotopverbunds feuchter Standorte.



 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



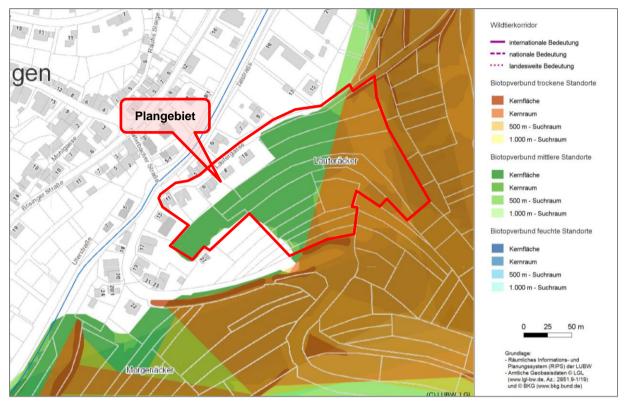


Abb. 5: Lage des Plangebiets im Biotopverbund (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024 [4])

Mit der Überplanung der Streuobstbestände gehen diese für den Biotopverbund verloren. Eine Vernetzung der verbleibenden Kernflächen ist allerdings über den verbleibenden Kernraum östlich und nördlich des Plangebiets möglich.

Der Ausgleich des entfallenden Streuobstbestands ist auf der Gemarkung Beihingen vorgesehen. Die für den Ausgleich geplanten Obstwiesen bilden ebenfalls wieder einen Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

2.5 Artenschutz

Streuobstwiesen gehören grundsätzliche zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Das Plangebiet "Lauteräcker" und der eingeschlossene Streuobstbestand schließen im Norden unmittelbar an den Ortsrand von Beihingen an. An der südlichen Grenze verläuft die Haiterbacher Straße, welche die Verbindung zur Stadt Haiterbach darstellt. Aufgrund dieser Lage ist im vorliegenden Fall eine Vorbelastung hinsichtlich des Vorkommens besonders seltener und störungsempfindlicher Tierarten anzunehmen. Dies wurde durch die Ergebnisse des Fachbeitrags Artenschutz zum Baugebiet bestätigt.



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



Im Rahmen der Untersuchungen 2020 wurden im Plangebiet insgesamt sieben Fledermausarten nachgewiesen. Das Gebiet zeichnete sich damit durch ein mittleres Artenspektrum aus. Hervorzuheben ist die Fledermausart *Großes Mausohr*, eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete (FFH-Gebiete) ausgewiesen werden müssen.

Das Gebiet wurde i. W. als Jagdhabitat genutzt; die Aktivität der Fledermäuse lag im geringen bis mittleren Bereich. Die Aktivität geht mit 92 % der erfassten Rufsequenzen vornehmlich auf die Siedlungsfledermäuse Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus zurück.

Das Plangebiet, insbesondere der Teilbereich, der von Obstwiesen eingenommen wird, bietet ein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Insgesamt wurden acht als Quartier geeignete Höhlenund Spaltenbäume aufgenommen; Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet (einschließlich Wochenstuben, Paarungsquartiere) ergaben sich nicht. Eine ältere Birne mit Asthöhle ist aufgrund ihres Stammdurchmessers und der Beschaffenheit der Höhlen grundsätzlich als frostgeschütztes Winterquartier für Fledermäuse geeignet; infrage kommen die Arten Kleiner Abendsegler und Mückenfledermaus.

Maßgebliche Konfliktpotenziale und sich daraus ergebende Maßnahmen für die Fledermausarten sind wie folgt gegeben:

- unabsichtliche Tötungen/Verletzungen im Rahmen der Baufeldvorbereitung (grundsätzlich bei Rodung der Obstbäume), wenn diese während der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt wird. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG lässt sich vermeiden, indem diese Tätigkeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. zwischen Anfang November und Ende Februar stattfinden.
- unabsichtliche Tötungen/Verletzungen im Rahmen der Baufeldvorbereitung (bei Rodung der als Winterquartier geeigneten Birne), wenn diese während der Winterruhe der Fledermäuse durchgeführt wird. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG lässt sich vermeiden, indem der Baum bzw. die Höhle im Herbst inspiziert und anschließend durch Ventilklappen verschlossen wird. Diese Maßnahme dient auch dazu, Störungen der Tiere während der Winterruhe zu vermeiden.
- Verlust von Ruhequartieren (Tagesquartiere und Winterquartiere). Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Im Einzelnen sind acht Quartierbäume mit Tagesquartieren betroffen; als Ersatz werden notwendig: zehn Flachkästen sowie zwölf Rundkästen. Weiterhin ist ein Baum mit Potenzial zum Winterquartier betroffen; das als Winterquartier in Betracht kommende Baumhöhlen-Segment kann erhalten und an geeigneter Stelle befestigt werden. Alternativ dazu kann der Ersatz durch ein Ganzjahresquartier erfolgen. Die Ersatzquartiere müssen in angrenzenden Lebensräumen an geeigneten Stellen installiert werden.

Die Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und entsprechend umgesetzt. Als Maßnahmenflächen werden bevorzugt die gemeindeeigenen Obstwiesen herangezogen.

Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2020 wurden insgesamt zwölf Vogelarten als Brutvögel im Plangebiet festgestellt. Hervorzuheben ist eine Vogelart, die aufgrund des starken Rückgangs auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs gelistet sind: Der *Feldsperling* besetzte zwei Reviere im Gebiet. Weiterhin brütete der *Star* mit sechs Brutpaaren im Gebiet.



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



Die Art ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet, bundesweit ist er jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (RL 3). Beide Arten nutzen Baumhöhlen als Brutstätte.

Die im Gebiet brütenden Vögel und zehn weitere Vogelarten nutzten das Plangebiet als Nahrungsrevier.

Maßgebliche Konfliktpotenziale und sich daraus ergebende Maßnahmen für die Vogelarten sind wie folgt gegeben:

- unabsichtliche Tötungen/Verletzungen im Rahmen der Baufeldvorbereitung (Rodung der Obstbäume), wenn diese während der Brutzeit der Vogelarten durchgeführt wird. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG lässt sich vermeiden, indem diese Tätigkeiten außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden.
- Verlust von Fortpflanzungsstätten; bei in Höhlen brütenden Vogelarten ist davon auszugehen, dass sie keine Ersatznistplätze finden. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Im Einzelnen sind elf Reviere betroffen; es sind insgesamt 22 Nistkästen erforderlich, die in angrenzenden Lebensräumen an geeigneten Stellen installiert werden müssen.

Die Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und entsprechend umgesetzt. Als Maßnahmenflächen werden bevorzugt die gemeindeeigenen Obstwiesen herangezogen.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten liegt nach der durchgeführten Relevanzprüfung kein Habitatpotenzial vor.

2.6 Naturhaushalt und Landschaftsbild

Der betrachtete Streuobstbestand ist Teil der Kulturlandschaft östlich von Beihingen. Sie wird landwirtschaftlich genutzt: Der nördliche Teil des Bestands wird beweidet (Rinder), der südliche als Wirtschaftswiese regelmäßig gemäht. Im Unterwuchs des Streuobstbestands liegen in beiden Fällen Biotoptypen allgemeiner Bedeutung vor (Fettweide bzw. Fettwiese mittlerer Standorte).

Im Vergleich zur ackerbaulichen Nutzung wirkt die Kulturform "Grünland" schonend auf Boden und Gewässer. Dank der ganzjährigen Bodenbedeckung und der dichten Durchwurzelung mit dem mehrschichtigen Wurzelsystem wird die Bodenkrume gefestigt und die Bodenerosion verhindert; dies ist insbesondere für den am Hang liegenden nördlichen Teil des Bestands von Bedeutung. Der Eintrag und die Anreicherung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässern wird, vorausgesetzt dass die Wiesen nur geringfügig gedüngt werden, minimiert.

Streuobstbestände haben darüber hinaus einen positiven ausgleichenden Einfluss auf das örtliche Kleinklima. Schadstoffe und Verunreinigungen aus der Luft werden gefiltert. Durch die Transpiration der Blattoberfläche werden die Luftfeuchtigkeit begünstigt und Temperaturextreme gemildert. Gleichzeitig wird die Verdunstung im Unterwuchs und in angrenzenden Kulturen reduziert.



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



Flächige Streuobstwiesen, wie sie im Bestand vorliegen, prägen, gestalten und beleben das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft südöstlich von Beihingen. Der Erholungswert des Bestands ist zu vernachlässigen. Es gibt keine durchgängigen Wege durch den Bestand, lediglich ein Stichweg führt von der Lautergasse am östlichen Gebietsrand in die Landschaft, endet allerdings mit Ende des südlichen Teils des Streuobstbestands.

2.7 Zusammenfassende Bewertung

Streuobstbestände bilden grundsätzlich wertvolle Landschaftsbestandteile mit vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt, aus denen sich ihr Status als geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG ableitet. Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf der 3. Änderung des BNatSchG sind diese geschützten Biotope wie folgt abzugrenzen [2]:

"Erfasst werden flächig angelegte, extensiv genutzte Obstbaumbestände mit mindestens 25 lebenden Bäumen, überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 160 cm Stammhöhe), auf Wiesen mit einer Mindestfläche von 1500 gm."

Der Bestand auf Teilen der Flst. Nrn. 140, 145, 146, 147, 149, 150, 154, 155 und 156 umfasst ca. 7.570 m² und unterliegt dem Schutzstatus eines geschützten Biotops.

Der Streuobstbestand innerhalb des Plangebiets nimmt seine Funktionen im Naturhaushalt und als Teil der Landschaft nicht in herausragendem Maße wahr. Es handelt sich um einen Bestand, der im südlichen Bereich große Lücken und einen deutlichen Pflegerückstand aufweist. Der nördliche Teil ist geschlossen, der Teil am Ortsrand wird regelmäßig gepflegt. Die Altersdurchmischung ist gut, neben älteren, prägenden Bäumen, teils mit Totholz und Höhlen, liegen mittelalte Bäume und Nachpflanzungen vor. Elf der insgesamt 62 Bäume sind Halbstämme, ein Baum ist nicht mehr vital (Totholzstamm). Im Unterwuchs liegen Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung vor.

Die Bestände werden nicht in besonderem Maße von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten besiedelt und genutzt. Fortpflanzungsstätten von gefährdeten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen und Vögeln, konnten nicht nachgewiesen werden.

3 Ausgleichs-/Ersatzflächen

3.1 Darstellen des Ausgleichsbedarfs

Für den Streuobstbestand auf Teilen der Flst. Nrn. 140, 145, 146, 147, 149, 150, 154, 155 und 156 ist ein Ausgleich erforderlich. Der betroffene Streuobstbestand umfasst eine Fläche von ca. 7.570 m² mit insgesamt 51 Hochstämmen und elf Halbstämmen. Nach Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde, LRA Calw, soll der Ausgleich im Verhältnis von 1:1,5 hinsichtlich der Anzahl der entfallenden Bäume erfolgen. Günstig ist ein konzentrierter Ausgleich auf einer oder zwei Flächen, möglichst in räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Streuobstwiesen.

Weiterhin ist zu beachten, dass auf Mageren Flachland-Mähwiesen eine Restriktion hinsichtlich der Anzahl der anzupflanzenden Bäume besteht (max. 50 Bäume je ha).



 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



3.2 Darstellung der Ausgleichsflächen

Der Ausgleich soll möglichst auf Flächen stattfinden, die sich im Eigentum der Stadt Haiterbach befinden. Um die räumliche Nähe zum Vorhaben zu gewährleisten, soll der Ausgleich auf Flächen innerhalb der Gemarkung Beihingen erfolgen.

Im Vorfeld wurden unterschiedliche Flächen geprüft, ob sie für die Anlage von Streuobstbeständen geeignet wären. Als Auswahlkriterien wurden Flächengröße, Anbindung an weitere Bestände/Funktion als Trittsteinbiotop, Bedeutung für Arten des Offenlands und Unterwuchs herangezogen.

In Abstimmung mit der Stadt Haiterbach wurden die nachfolgend dargestellten Flächen ausgewählt. Eine Übersicht ist in Abb. 6 dargestellt. Die Flächen sind zusammenfassend in Tab. 3 dargestellt und werden anschließend im Einzelnen erläutert.

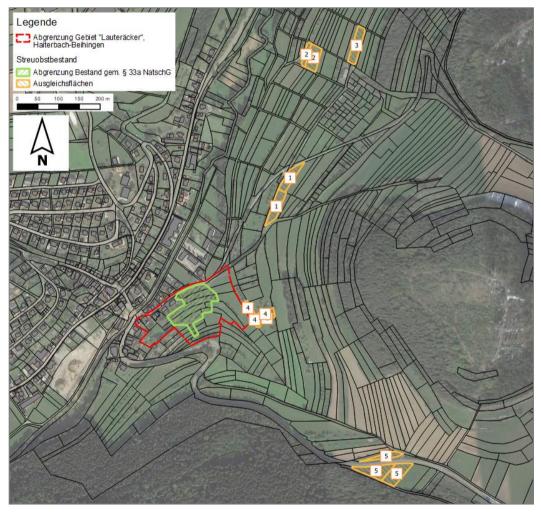


Abb. 6: Lage von Plangebiet und Ausgleichsflächen (Luftbild: google satellite)



 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



Tab. 3: Übersicht der Ausgleichsflächen

Fläche Nr.	Flst. Nr.	Gemar- kung	Nutzbare Fläche [ca. m²]	Bemerkung	Anzahl Bäume
1	460, 461/3	Beihingen	2.330	Gehölz am nordwestl. Rand, Weg am westl. Rand; Unterwuchs Fett- wiese, im Verbund mit weiteren Obstwiesen	20
2	588, 589	Beihingen	2.160	Unterwuchs Fettwiese, im Verbund mit weiteren Obstwiesen	18
3	583	Beihingen	1.730	Unterwuchs Fettwiese, im Verbund mit weiteren Obstwiesen	14
4	158, 159, 168, 167	Beihingen	2.000	im direkten Umfeld des entfallenden Bestands, zehn Bestandsbäume, Unterwuchs Fettwiese, Ergänzungs- pflanzung	8
5	260/13; 5362, 5362/1	Beihingen Haiterbach	4.870	an der Gemarkungsgrenze, Unterwuchs Fettwiese (teils artenreich), im Verbund mit weiteren Obstwiesen	32
Summen		13.090		92	

3.2.1 Entwicklung Streuobstbestand Flst. Nrn. 460 und 461/3

Ca. 150 m nordwestlich des Plangebiets, unweit des Ortsrands von Beihingen, liegen die Flst. Nrn. 460 und 461/3 (s. Abb. 6). Die gemeindeeigenen Flurstücke sind von einem Fahrweg im Norden und einem Wirtschaftsweg von Süden aus erschlossen. Am nordwestlichen Rand stockt eine als Biotop geschützte Hecke. Der Unterwuchs wird von einer Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen. Als ein Teil des Ausgleichs ist vorgesehen, auf der insgesamt auf beiden Flurstücken verfügbaren Fläche von ca. 2.330 m² eine Pflanzung von insgesamt 18 Obstbäumen vorzunehmen (s. Abb. 7). Dies entspricht einer Dichte von ca. 80 Bäumen/ha (Pflanzabstand 10 m, Reihenabstand 12 m).

Westlich angrenzend, auf den Flst. Nrn. 639, 640 und 641, liegt bereits ein Streuobstbestand vor. Mit diesem bildet die Neupflanzung einen zusammenhängenden Bestand. Der Streuobstbestand hat eine Funktion als Lebensraum für Fledermäuse und für Vögel. Er ist über Hecken an den Ortsrand angebunden dient zudem als Trittsteinelement zu den weiter entfernt liegenden Nahrungsräumen.



 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



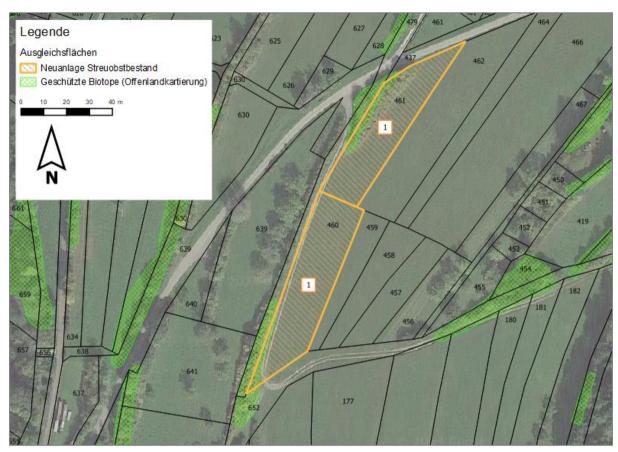


Abb. 7: Ausgleichsfläche, Flst. Nrn. 460, 461/3, Gemarkung Beihingen (Luftbild: google satellite)

3.2.2 Entwicklung Streuobstbestand Flst. Nrn. 488 und 489

Die Fläche zur Neuanlage eines weiteren Streuobstbestands befindet sich ca. 520 m nördlich des Plangebiets, in der freien Feldflur (s. Abb. 6). Es handelt sich um die gemeindeeigenen Flst. Nrn. 488 und 489, mit einer Gesamtfläche von ca. 2.160 m². Der Unterwuchs der Fläche wird von einer Wirtschaftswiese vom Typ Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen. Auf der Fläche sind insgesamt 18 Neupflanzungen vorgesehen (s. Abb. 8). Dies entspricht einer Obstbaumdichte von ca. 80 Bäumen/ha (Pflanzabstand 10 m, Reihenabstand 12 m).

Nördlich, westlich und südwestlich angrenzend befinden sich bereits Streuobstbestände. Diese stehen in räumlichem Zusammenhang mit dem geplanten Bestand. Der Streuobstbestand hat eine Funktion als Lebensraum für Fledermäuse und für Vögel. Eine Anbindung an die Ortschaft, für siedlungsbewohnende Fledermausarten, besteht über die Waldach mit ihren von Gehölzen begleiteten Uferbereichen.



 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



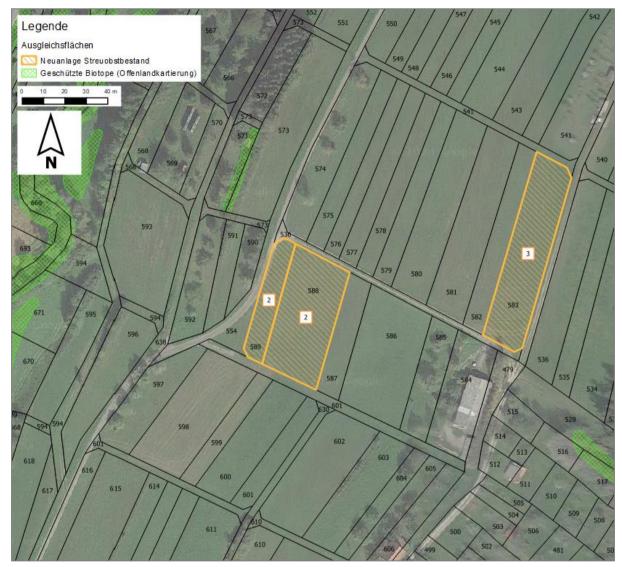


Abb. 8: Ausgleichsflächen Flst. Nrn. 588 und 589 sowie 583, Gemarkung Beihingen (Luftbild: google satellite)

3.2.3 Entwicklung Streuobstbestand Flst. Nr. 583

Die Fläche zur Neuanlage des Streuobstbestands befindet sich ca. 580 m nördlich des Plangebiets, ebenfalls in der freien Feldflur (s. Abb. 6). Es handelt sich um das gemeindeeigene Flst. Nr. 583, mit einer Fläche von ca. 1.730 m². Der Unterwuchs wird bisher von Wirtschaftswiesen vom Typ Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen.

Die Bäume sollen in Abständen von ca. 10 x 12 m gepflanzt werden (Obstbaumdichte ca. 80 Bäume/ha). Auf der Fläche sind auf diese Weise 14 Neupflanzungen möglich (s. Abb. 8). Südwestlich angrenzend befinden sich bereits Streuobstbestände, mit denen der neue Bestand einen wertvollen Baustein im Biotopverbund bilden kann. Insbesondere ist die Funktion als Lebensraum einer vielfältigen Fauna (u. a. für Vögel und Fledermäuse) hervorzuheben.



 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



3.2.4 Entwicklung und Revitalisierung Streuobstbestand Flst. Nrn. 158, 159, 167 und 168

Die Maßnahmenfläche liegt unmittelbar südöstlich des Plangebiets (s. Abb. 6). Sie nimmt eine Fläche von insgesamt ca. 2.000 m² ein. Auf den Flst. Nrn. 158, 159, 167 und 168 ist ein älterer, lückiger Obstbaumbestand mit Pflegerückstand vorhanden. Der Unterwuchs wird von einer Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen. Als ein Teil des Ausgleichs ist vorgesehen, die Bestandsbäume fachgerecht zu pflegen und durch acht Neupflanzungen zu ergänzen (s. Abb. 9).



Abb. 9: Ausgleichsfläche Flst. Nrn. 158, 159, 167 und 168, Gemarkung Beihingen (Luftbild: google satellite)

Ziel der Maßnahme ist die Revitalisierung und damit die Verlängerung der Lebensdauer des Bestands. Die teils zu dicht stehenden Bestandsbäume werden bei Abgang nur in sinnvoller Weise ersetzt, sodass insgesamt Abstände der Bäume zueinander von ca. 10 x 12 m erreicht werden. Durch die Neupflanzungen wird eine vitale Durchmischung des Bestands erreicht.

Der Streuobstbestand hat aufgrund der Lage am geplanten zukünftigen Ortsrand neben der Funktion als eingrünendes Element auch eine Funktion als Lebensraum für Fledermäuse des Siedlungsgebiets und für Vögel. Er dient zudem als Trittsteinelement zu den weiter entfernt liegenden Nahrungsräumen. Die vorhandenen Bäume können für CEF-Maßnahmen (Nistkästen, Fledermauskästen) genutzt werden.



 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



Die Fläche befindet sich in Privatbesitz; die Maßnahme würde über einen entsprechenden Vertrag gesichert.

3.2.5 Entwicklung Streuobstbestand Flst. Nrn. 260/13, 5362 und 5362/1

Die Maßnahmenfläche befindet sich ca. 460 m südöstlich des Plangebiets, an der Gemarkungsgrenze Beihingen – Haiterbach (s. Abb. 6). Die gemeindeeigenen Flurstücke sind über die Verbindungsstraße Haiterbach – Beihingen aus erschlossen. Der Unterwuchs wird von einer Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen, die auf den Flst. Nrn. 5362 und 5362/1 gem. der Grünlandkartierung 2005 teilweise artenreich auftritt. Auf der Maßnahmenfläche von insgesamt ca. 4.870 m² ist die Pflanzung von insgesamt 32 Obstbäumen vorgesehen (s. Abb. 10). Dies entspricht im Schnitt einer Dichte von ca. 65 Bäumen/ha. Diese Dichte ermöglicht es, die Reihen im Bereich der artenreichen Wiese weniger dicht zu bepflanzen, sodass dort eine Dichte von 50 Baumen/ha eingehalten werden kann.

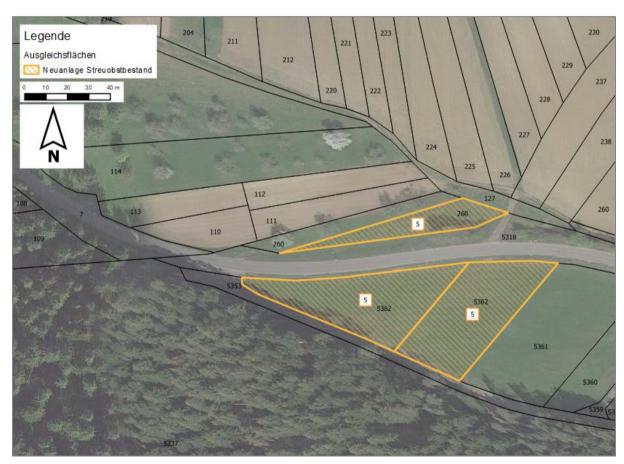


Abb. 10: Ausgleichsfläche, Flst. Nrn. 460, 461/3, Gemarkung Beihingen (Luftbild: google satellite)

Nördlich angrenzend, auf Flst. Nr. 260/14, sowie weiter nördlich auf den Flst. Nrn. 114 und 116 liegt bereits ein Streuobstbestand vor. Mit diesem bildet die Neupflanzung einen zusammenhängenden Bestand bzw. steht in räumlichem Zusammenhang.



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



Der Streuobstbestand hat eine Funktion als Lebensraum für Fledermäuse und für Vögel, auch der Waldarten, und stellt einen wertvollen Bestandteil im Biotopverbund dar.

3.2.6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Innerhalb des geschützten Streuobstbestands im Gebiet Lauteräcker befinden sich 62 Obstbäume, davon 51 Hochstämme und elf Halbstämme. Ein Baum ist nicht mehr vital (Totholzstamm). Der Untergrund wird von einer Fettweide bzw. Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen. Die Obstbäume sollen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich des entfallenden Bestands werden neue Streuobstwiesen angelegt. Die geplanten neuen Bestände befinden sich im Verbund bzw. im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Streuobstbeständen. Zusätzlich wird ein unmittelbar an das Plangebiet befindlicher Streuobstbestand revitalisiert und durch Neupflanzungen ergänzt. Der Unterwuchs der Bestände ist größtenteils eine Fettwiese mittlerer Standorte. Auf einer Teilfläche an der Gemarkungsgrenze Haiterbach – Beihingen liegt eine artenreiche Ausprägung vor.

Insgesamt können mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen 92 Obstbäume neu gepflanzt werden (s. Tab. 3). Für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird eine Fläche von insgesamt ca. 13.090 m² zur Verfügung gestellt.

In Tab. 4 sind Eingriff und Ausgleich, je nach Anzahl von Obstbäumen und Flächen getrennt, aufgeführt. Mit den geplanten Neupflanzungen wird ein Ausgleichsfaktor von ca. 1:1,5 (alle Bäume inkl. Halbstämme und Totholzstamm) bis 1:1,8 (Hochstämme) erreicht. Dabei wird berücksichtigt, dass im Untergrund der neu angelegten Obstwiesen (Flst. Nrn. 5362 und 5362/1) eine artenreiche Wiese vorliegt; die Dichte ist für diesen Bereich mit ca. 50 Bäumen/ha geplant.

Hinsichtlich der beanspruchten Fläche des Streuobstbestands erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:1,7. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der verlorene Bestand teilweise große Lücken aufweist. So ist z. B. auf einer zusammenhängenden Fläche von ca. 1.000 m² kein Obstbaum vorhanden.

Tab. 4: Eingriff und Ausgleich

Eingriff		Ausgleich	Verhältnis
Gesamtanzahl Bäume (einschl. Halbstämme und Totholzstamm)	63	92	1 : 1,5
Summe Obstbäume (Hochstämme, Halbstämme)	62	92	1 : 1,5
Obstbäume Hochstamm	51	92	1 : 1,8
Fläche	7.570	13.090	1:1,7

4 Pflanzung und Pflege

Streuobst kann bis auf die extrem trockenen und (stau-)nassen sowie stark spätfrostgefährdeten Lagen grundsätzlich an sehr vielen Standorten angebaut werden. In den Gebirgen finden sich Streuobstbestände auch oberhalb von 1.000 Höhenmetern.



 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



Auf den Ausgleichsflurstücken sollen robuste, standortgerechte Obstbaum-Hochstämme gepflanzt werden, mit einem Kronenansatz von mind. ca. 1,40 m Höhe. Geeignet sind Apfelsorten; sie sind im Allgemeinen breit anbaufähig. Daneben sind insbesondere auch Birnen und Zwetschgen geeignet. Die im Einzelnen zu pflanzenden Sorten werden mit einer Fachperson abgestimmt.

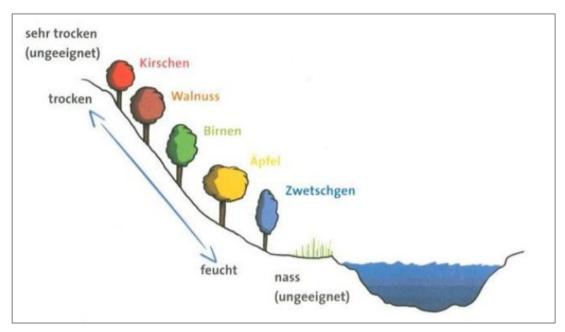


Abb. 11: Obstsorten und Standortansprüche (Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft [1])

Für den Landkreis Calw liegt ein Merkblatt für die fachgerechte Anpflanzung und Pflege von Streuobst – Mindestanforderungen für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme – vor (s. Anlage). Dies wurde bei der Konzeption der Ausgleichspflanzung berücksichtigt. Die Pflege der neuen Obstbäume soll fachgerecht erfolgen (Erziehungsschnitt, Pflegeschnitte). Die Bestandsbäume des zu revitalisierenden Bestands werden fachgerecht geschnitten und fortan in die Pflege einbezogen.

Es wird kein Förderantrag gestellt. Die gesetzlichen Anforderungen werden damit erfüllt [5].

5 Monitoring

Die Entwicklung der Streuobstbestände soll durch ein Monitoring begleitet werden. Dieses umfasst den Nachweis der Pflanzung sowie eine dreimalige Überprüfung des Bestands nach jeweils fünf Jahren.

Die Ergebnisse des Monitorings werden in Protokollen zusammengefasst und dokumentiert.



Projekt-Nr. 2201042(2)
Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen
– Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler Dipl.-Biol.



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



Anhang I Literatur und Quellen

- [1] BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (2021): Obstarten und ihre Standortansprüche, https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/030723/index.php, Download November 2021.
- [2] BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND/DIE BUNDESKANZLERIN (2021): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz, Drucksache 19/28182 v. 31.03.2021.
- [3] HPC AG (2021): Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen. Vertiefte Untersuchungen zum Arten- und Gebietsschutz. Gutachten Nr. 2201042 v. 12.02.2021, Rottenburg.
- [4] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Daten- und Kartendienst, abgerufen April 2024.
- [5] MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2021): Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen) v. 03.03.2021 Stuttgart.
- [6] Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2024): Interaktive Karten. Online unter https://www.statistik-bw.de/Intermaptiv/, abgerufen April 2024.



Bebauungsplan "Lauteräcker", Haiterbach-Beihingen

 Antrag auf Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg für die Entfernung eines Streuobstbestands



Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -

BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBI. I S. 2542

LLG Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14. März 1972, GBI.

1972, 74

NatSchG Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege

der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015, GBI.

2015, 585



ANLAGE 1

Fachgerechte Anpflanzung und Pflege von Streuobst – Mindestanforderungen für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme, LRA Calw



Fachgerechte Anpflanzung und Pflege von Streuobst -Mindestanforderungen für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme

Streuobstwiesen prägen unser Landschaftsbild. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Besonders wertvolle Strukturen wie z. B. Höhlen bilden sich v. a. in älteren Bäumen. Voraussetzung für einen dauerhaften, funktionsfähigen Ausgleich ist die Entwicklung langlebiger Hochstämme mit einem stabilen Kronengerüst. Als Kulturpflanzen bedürfen Obstbäume dazu einer gezielten Pflege.

Pflanzung

- geeigneter Standort (keine staunassen Böden, windexponierte oder spätfrostgefährdete Lagen), bevorzugt angrenzend an bestehende Streuobstbestände, Neupflanzung auf bestehendem artenreichem Grünland nicht in FFH-Gebieten und nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde
- Sortenwahl: standortgerecht, robust, überwiegend regionaltypisch; ein geeignetes Sortiment für die jeweilige Region findet sich unter: https://www.streuobst-initiative.de/fileadmin/user_upload/Die_Streuobstwiese_fuer_Praktiker_gueltig.pdf
- A Pflanzqualität: Hochstamm
- Pflanzabstand:
 - 8 bis12 m in der Reihe (je nach Art)
 - 12 m zw. den Reihen (ermöglicht die Befahrung mit landwirtschaftl. Fahrzeugen)
- Anbindung an Stützpfahl (Hauptwindrichtung), Verbissschutz durch Drahthose, in gefährdeten Lagen Wühlmausschutz, Wässerung, ggf. Startdüngung
- A Pflanzzeit: Oktober März, bevorzugt Herbstpflanzung

Begleitende Maßnahmen

- Freihalten der Baumscheibe im Umkreis von 1 m um den Baumstamm über
 5 Jahre
- bei Bedarf Wässerung, Düngung, ggf. Pflanzenschutz (Blattlaus, Frostspanner)
- * Wiesenpflege, idealerweise durch 1-2malige Mahd mit Abräumen des Mähguts

Baumschnitt

- ♣ Eine fachgerechte Durchführung der Schnittmaßnahmen ist unbedingt zu gewährleisten. Beauftragung nur an Auftragnehmer, die eine Qualifikation für den Schnitt von Obsthochstämmen nachweisen können, z. B. Fachwarte für Obst und Garten.
- A Pflanzschnitt im Frühjahr nach der Pflanzung
- A jährlicher Erziehungsschnitt über 8 Jahre zum Aufbau einer stabilen Krone
- danach Entwicklungsschnitt alle 2-3 Jahre
- * Erhaltungsschnitt/Dauerpflege ab einem Alter von 25 Jahren ca. alle 5 Jahre

Ersatz abgängiger Bäume

A Höhlungen und Totholz bieten wertvolle Strukturen für spezialisierte Tierarten, einzelne abgängige Altbäume sollten daher erst nach Zerfall ersetzt werden.

Bericht über den Erfolg der Ausgleichsmaßnahme

♣ Der Erfolg von Streuobstpflanzung und –pflege lässt sich leicht nach den jeweiligen Schnittmaßnahmen durch Fotos dokumentieren. Wir bitten um Vorlage eines kurzen Berichts nach 2, 5 und 10 Jahren.

Nähere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der Streuobstinitiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt:

https://www.streuobst-initiative.de/

Stand Dezember 2021